

## **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der varetis AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der varetis AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz im Mai 2003 abgegeben.

Die varetis AG entsprach seit Abgabe dieser Erklärung den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der ab 26. November 2002 gültigen Fassung bzw. wird den Empfehlungen des Kodex in der ab 4. Juli 2003 gültigen Fassung mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen:

### **Selbstbehalt bei D&O Versicherungen (Ziffer 3.8 Abs. 2 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die varetis AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

### **Begrenzungsmöglichkeit für Aktienoptionsprogramme (Ziffer 4.2.3 Abs. 2, Satz 4 DCGK)**

Die varetis AG differenziert danach, ob Aktienoptionen vor oder nach dem Gültigwerden der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2, Satz 4 DCGK enthaltenen Empfehlung, für Aktienoptionen ein Cap zu vereinbaren, ausgegeben wurden. Eine inzwischen mit den Mitgliedern des Vorstands vereinbarte Begrenzung betrifft nur Zuteilungen nach dem 4. Juli 2003. Die nachträgliche Begrenzung bereits ausgegebener Aktienoptionen wurde vermieden.

### **Individualisierte Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.4 Satz 2 DCGK)**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der varetis AG wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung für den Gesamtvorstand detailliert ausgewiesen. Angesichts dieser aussagekräftigen Angaben zur Struktur und Höhe der Vergütung und ihrer Bestandteile wird von einer Individualisierung der Angaben im Sinne der Ziffer 4.2.4 Satz 2 DCGK abgesehen.

### **Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.1 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Die varetis AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

**Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat und der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.5 Abs. 1 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann.

**Erfolgsorientierte Komponente bei der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt neben der festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass die Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann.

München, im Mai 2004

Für den Vorstand

Dr. Klaus Harisch

Für den Aufsichtsrat

Klaus-Dieter Laidig